



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.972/2-I/1/85

An das
 Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Parlament

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrs-
 gesetz 1986); Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Befreit	Gezeichnet
99	10.10.85
Zl.	
Datum: 21. OKT. 1985	
Verteilt 28-10-85 Schwarz	

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBI.Nr.178/1961, beeiert sich das Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr
 (Saatgutverkehrsgezetz 1986) zu übermitteln.

Wien, am 10. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Beilage

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Greller



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.972/2-I/1/85

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrs-
gesetz 1986); Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note vom 27.6.1985, Z1.13.561/02-I/3/85, über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr
(Saatgutverkehrsgesetz 1986) beehrt sich das ho. Ressort fol-
gendes mitzuteilen:

Zu § 2:

Der Begriff des "Inverkehrsetzens" sollte auf seinen sprach-
üblichen Umfang des Feilhaltens, Verkaufens und jeden sonstigen
Überlassens im geschäftlichen Verkehr beschränkt werden.

Der Begriff des "geschäftlichen Verkehrs" bedarf nach ho.
Auffassung überhaupt keiner Legaldefinition. Zur Auslegung
dieses Begriffes besteht bereits eine reichhaltige Judikatur
zu § 1 UWG, die ohne Schwierigkeiten auch bei der Vollziehung
des als Entwurf vorgelegten Gesetzes herangezogen werden könnte,
da dessen Vorschriften - wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen
ausgeführt wird - ebenfalls auf den Kompetenztatbestand "Bekämpfung
des unlauteren Wettbewerbes" gestützt werden.

Gegen die derzeit vorgesehene Legaldefinition bestehen aus
ho. Sicht jedenfalls Bedenken im Hinblick auf das Wort "gewerbs-
mäßig". Dieser Begriff könnte zu dem Mißverständnis führen, daß
die Vorschriften des geplanten Gesetzes nur auf Gewerbetreibende
im Sinne der Gewerbeordnung 1973 anzuwenden sind. Dies ist jedoch
offenbar nicht beabsichtigt, zumal die Bestimmungen ohne Zweifel
auch für Landwirte, die vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung
1973 ausgenommen sind, gelten sollen, soweit diese Landwirte

- 2 -

Sämereien von Kulturpflanzen oder Kartoffelknollen in Verkehr setzen. Bei einer Auslegung der Worte "geschäftlicher Verkehr" im Sinne der Judikatur zu § 1 UWG wäre jedenfalls von diesem weiten Geltungsbereich auszugehen.

Um mögliche Unklarheiten über den Anwendungsbereich des als Entwurf vorgelegten Gesetzes zu vermeiden, wird daher angeregt, den Begriff des "geschäftlichen Verkehrs" nicht im Gesetz selbst zu definieren, sondern in die Erläuterungen zum § 1 einen Hinweis aufzunehmen, daß diese Worte im Sinne des § 1 UWG auszulegen sind.

Zu § 12:

In der Z 5 in der ersten Zeile sowie in der Z 7 in der zweiten Zeile sollte es statt "ist" jeweils richtig "sind" lauten.

Zu § 15 Abs.2:

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch ein Antrag auf Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für den Fall vorgesehen werden sollte, daß die genannte Anstalt oder Stelle die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung verweigert.

Zu § 22:

Im Abs. 1 Z 2 sollte das Wort "handeln" in der dritten Zeile entfallen.

Zu § 34:

Unvorgreiflich der Haltung des BKA-VD scheint eine eigene Vollziehungsklausel zu § 31 des Entwurfes entbehrlich. Wenn sie nach do. Auffassung jedoch beibehalten werden soll, sollten darin alle gemäß § 43 Abs.1 UWG mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Bundesminister - u.a. auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie - genannt werden.

In legistischer Hinsicht wird schließlich darauf hingewiesen, daß nach der Abkürzung "Z" gemäß Pkt. A 14 des Anhanges zu den Legistischen Richtlinien 1979 jeweils kein Punkt gesetzt werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Wien, am 10. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

www.parlament.gv.at